
Mandanten-Information für Vereine

Im Januar 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Europäische Kommission empfiehlt der Bundesregierung in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, die **Steuerbefreiung** von gemeinnützigen Organisationen zu **präzisieren**. Wir bringen die Kernaussagen des Berichts für Sie auf den Punkt. Darüber hinaus geben wir Ihnen wichtige Hinweise dazu, wie lange Sie welche **Unterlagen aufbewahren** müssen und was Sie entsorgen können. Die Unterstützung der vom **Krieg in der Ukraine** Geschädigten ist weiterhin möglich, denn die Finanzverwaltung hat die Anwendungsregelung zu den **steuerlichen Erleichterungen** verlängert. Der **Steuertipp** fasst zusammen, welche Maßnahmen Vereine ergreifen können.

Gemeinnützigkeitsrecht

Europäische Kommission zeigt Deutschland die „gelbe Karte“

Die Europäische Kommission hat ihren Bericht über die **Rechtsstaatlichkeit 2023** vorgelegt und festgestellt, dass Deutschland keine konkreten Fortschritte erzielt hat.

Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 hatte die Europäische Kommission empfohlen, den Plan zur Anpassung der **Steuerbefreiung** von gemeinnützigen Organisationen weiterzuverfolgen. So sollten die Herausforderungen angegangen werden, die mit den derzeit geltenden Vorschriften für deren Betrieb in der Praxis verbunden seien. Dabei seien europäische Standards für

die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu berücksichtigen. Im Einklang mit der Verpflichtung im Koalitionsvertrag beabsichtige die Regierung, ein Gesetzesvorhaben vorzulegen, um die aktuelle Lage 2023 klarzustellen. Allerdings seien bislang keine konkreten Schritte unternommen worden, so dass die Kommission ihre Empfehlungen im Hinblick auf eine konkrete Reform wiederholt hat.

Zwar habe der im Januar 2022 geänderte Anwendungserlass zur Abgabenordnung anscheinend hauptsächlich zu Verbesserungen für zivilgesellschaftliche Organisationen geführt, die sich gelegentlich für Tätigkeiten engagierten, die als **politische Tätigkeiten** angesehen werden könnten. Dennoch stellten Interessenträger fest, dass einige Bestimmungen des Erlasses nicht ausreichend klar definiert seien und in der Praxis zu neuen Herausforderungen führten. Zudem bestätigten zivilgesellschaftliche Organisationen, dass auf-

In dieser Ausgabe

- Gemeinnützigkeitsrecht:** Europäische Kommission zeigt Deutschland die „gelbe Karte“ 1
- Ablage:** Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können..... 2
- Trainer:** Wann gibt es Sonderurlaub für eine Jugendleiterausbildung? 2
- Werbungskosten:** Ehrenamtliche Gewerkschaftstätigkeit einer Ruhestandsbeamtin 3
- Untreue:** Vorsicht, wenn ein Spender zu großzügig ist! 3
- Rentenversicherung:** Inwieweit haben Betriebsprüfungsbescheide eine Bindungswirkung? 3
- Zuwendungsrecht:** Können Anschaffungskosten eines Kfz Corona-Mehrkosten sein? 4
- Steuertipp:** Geschädigte des Ukraine-Kriegs können Sie weiterhin unterstützen 4

grund der derzeit geltenden Rechtsvorschriften, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Erlasses fielen, nach wie vor Herausforderungen bestünden. Zivilgesellschaftliche Organisationen seien zunehmend Drohungen und rechtlichen Schritten durch politische Gegner ausgesetzt, die sie von der Teilnahme an politischen Debatten abhalten wollten, indem sie mit dem **Verlust des Status der Gemeinnützigkeit** drohten.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2013 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2013. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2024 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen ebenfalls einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Die Aufbewahrungsfrist endet allerdings nicht, wenn das Finanzamt bis zum 31.12.2023 schriftlich eine Außenprüfung angekündigt hat.

Beachten Sie zudem, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und **Handels- oder Geschäftsbriefe** dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2018 Anfang 2024 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben.

Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.

Trainer

Wann gibt es Sonderurlaub für eine Jugendleiterausbildung?

Beamte, die eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter absolvieren, können für diese Zeit Sonderurlaub beantragen. Ähnliche Regelungen gibt es auch in anderen **Tarifverträgen**. Da man sich darüber streiten kann, wann es Sonderurlaub gibt, musste das Verwaltungsgericht Wiesbaden (VG) eine Entscheidung treffen.

Der Kläger ist ein Beamter, der sich zum Teamleiter/Trainer C-Lizenz ausbilden lassen wollte. Der ausbildende Verband hatte ihm bestätigt, dass es sich um eine Maßnahme im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts handle. Nachdem die Gewährung von Sonderurlaub abgelehnt wurde, nahm der Beamte für die Ausbildung vier Tage **Erholungsurlaub** und klagte gegen die Ablehnung des Sonderurlaubs.

Der Begriff des Jugendgruppenleiters ist laut VG bundesgesetzlich nicht definiert, was auch für den synonym verwendeten Begriff des Jugendleiters gilt. Gemeinhin dürfte nach Ansicht des VG unter einem Jugendgruppenleiter oder einem Jugendleiter eine ehrenamtlich tätige Person in der Jugendarbeit zu verstehen sein. Der Begriff der **Jugendarbeit** sei gesetzlich definiert. Danach gehöre zu deren Schwerpunkten zum Beispiel die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit.

Prägende Merkmale der **Ehrenamtlichkeit** wiederum seien die Freiwilligkeit und die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit sowie deren Ausrichtung am allgemeinen Interesse. Damit sei eine gewisse institutionelle Anbindung erforderlich, etwa in einem Verein oder einer Stiftung. Laut VG war der Kläger somit ein Jugendleiter und seine Teilnahme am streitgegenständlichen Lehrgang zielte auf die Tätigkeit als Jugendleiter ab. Daher habe ein Anspruch auf Sonderurlaub bestanden.

Werbungskosten

Ehrenamtliche Gewerkschaftstätigkeit einer Ruhestandsbeamtin

Rentnern und Pensionären steht jährlich ein **Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 €** zu, der im Normalfall in ihrem Steuerbescheid abgezogen wird, da zumeist keine höheren Werbungskosten angefallen sind. Zu den wenigen absetzbaren Kosten gehören bei Ruheständlern zum Beispiel Kontoführungsgebühren (pauschal 16 €), Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften sowie Steuerberaterkosten, die anteilig auf die Erklärung des Ruhegehalts entfallen.

Aufwendungen einer Ruhestandsbeamtin im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Gewerkschaftstätigkeit sind laut Bundesfinanzhof (BFH) als Werbungskosten bei ihren **Versorgungsbezügen** zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) standen die Aufwendungen der Pensionärin, die ihr im Rahmen ihrer Gewerkschaftstätigkeit entstanden waren, in einem Veranlassungszusammenhang mit dem Erhalt und der Sicherung ihrer Versorgungsbezüge. Der BFH hielt die rechtliche Würdigung des FG für möglich. Damit war das Urteil revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Untreue

Vorsicht, wenn ein Spender zu großzügig ist!

Spenden werden aus altruistischen Erwägungen geleistet. Der Spender möchte zum Beispiel einen Verein unterstützen, weil er hinter der „guten Sache“ steht. Wenn dabei allerdings auch eigennützige Motive eine Rolle spielen, kann dies jedoch für den Spender schlimmstenfalls sogar **strafrechtliche Folgen** haben, wie ein Urteil des Landgerichts Münster (LG) zeigt.

Das Urteil zog den Schlusstrich unter eine längere juristische Auseinandersetzung, in die ein ehemaliger Vorstandsvorsitzender einer Bank verwickelt war. Neben dubiosen Spesenabrechnungen

hatte er auch die „Spendenschatulle“ der Bank geöffnet, um sich eigene Vorteile zu sichern. Da ihm bekannt war, dass nur berühmte Personen oder Großspender der Festspiele Premierenkarten für die Wagnerfestspiele erhielten, versuchte er, sich als Großspender zu positionieren - allerdings mit **Spenden der Bank**. Er vereinbarte jährliche Spenden „seiner“ Bank in Höhe von 10.000 €. Im Gegenzug sollte die Bank Karten zugeteilt bekommen. In der Vereinbarung verzichtete er ausdrücklich auf die Nennung der Bank als Spender in Publikationen. Die noch gesondert zu zahlenden Karten nutzte er für sich.

Er war auch begeisterter Karnevalist und nahm an diversen Prunksitzungen teil. In seinem Bestreben, einen Karnevalsorden zu erhalten, ließ er einer Karnevalsgesellschaft jährlich als Spenden bezeichnete Zahlungen der Bank im vierstelligen Bereich zukommen.

Insgesamt kam das LG zu dem Ergebnis, dass die durch den Angeklagten veranlassten Spenden pflichtwidrig waren und das Vermögen der Bank geschädigt hatten. Dem Angeklagten war all das bei der Veranlassung der Spendenzahlungen bewusst. Er nahm es aber jeweils zumindest billigend in Kauf. Dementsprechend lag hier ein **Untreuetatbestand** vor.

Hinweis: Dieser Fall ist sicherlich außergewöhnlich. Gleichwohl sollten Sie gerade bei Großspenden manchmal auch kritisch hinterfragen, aus welchen Motiven die Spenden geleistet werden.

Rentenversicherung

Inwieweit haben Betriebsprüfungsbescheide eine Bindungswirkung?

Nicht nur Finanzämter führen Betriebsprüfungen durch, sondern auch die Deutsche Rentenversicherung. Kernfrage bei diesen Betriebsprüfungen zur **Sozialversicherungspflicht** ist: Sind Ihre Mitarbeiter abhängig oder frei beschäftigt? Die Ergebnisse solcher Prüfungen werden in Bescheiden festgehalten. In manchen Fällen hat der jeweilige Betriebsprüfer nichts zu beanstanden und hält dies entsprechend fest. Welche Bindungswirkung Bescheide haben können, hat das Bundessozialgericht (BSG) geklärt.

Der Kläger ist ein Verein, der sich gegen die Rechtmäßigkeit einer Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen nebst Säumniszuschlägen nach einer **(erneuten) Betriebsprüfung** wehrte. Bei ihm war bereits eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durchgeführt worden, anlässlich derer er Nachzahlungen für eine seiner Mitarbeiterinnen leisten musste. Diese Nachzah-

lungen wurden in einem bestandskräftigen Bescheid festgesetzt.

Nach einer **Lohnsteuer-Außenprüfung** und einem Haftungs- und Nachforderungsbescheid des Finanzamts kam es zu einer erneuten Betriebsprüfung der Rentenversicherung. Aufgrund dieser Betriebsprüfung wurden unter anderem für die besagte Mitarbeiterin Beiträge festgesetzt. Diesen Bescheid griff der Verein an.

Hinsichtlich dieser Nachforderung hatte der Verein Erfolg. Nach Ansicht des BSG haben nach einer Betriebsprüfung ergangene Verwaltungsakte eine **materielle Bindungswirkung**, wenn sie eine Versicherungs- und/oder Beitragspflicht und Beitragshöhe personenbezogen für bestimmte Zeiträume feststellen.

Zuwendungsrecht

Können Anschaffungskosten eines Kfz Corona-Mehrkosten sein?

Das Verwaltungsgericht Würzburg (VG) hat sich mit der zuwendungsrechtlichen Frage auseinandergesetzt, ob die Anschaffung eines Kfz als „Corona-Mehrbedarf“ förderfähig sein kann.

Der klagende Sportverein, hatte einen **Tesla** angeschafft und begehrte dafür eine Förderung als Corona-Mehrkosten. Pandemiebedingt sei Kontaktreduktion geboten gewesen. Daher sei der Fuhrpark erweitert worden, um die Situationen zu reduzieren, in denen die Jugendleiter gleichzeitig auf engem Raum zusammen seien. Dieser Argumentation folgte der Zuwendungsgeber nicht und lehnte eine zusätzliche Förderung ab.

Das VG gab dem Zuwendungsgeber recht. Dieser konnte das Gericht davon überzeugen, dass die Anfahrt zu Gruppentreffen oder Veranstaltungen **keine Jugendarbeit** im Sinne der Förderrichtlinien darstellt und daher nicht förderfähig ist. Dagegen konnte der Verein nicht nachweisen, dass es sich bei der Anschaffung des Tesla um pandemiebedingte Mehrkosten gehandelt hat, die im Rahmen der Jugendarbeit entstanden sind.

Nach den Förderrichtlinien soll der Verein bei der Anschaffung von geeignetem Material unterstützt werden, um seine pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. Das angeschaffte Fahrzeug ermöglicht laut VG aber nur eine Fortbewegung von Personen, die aber nicht Teil einer **unmittelbaren pädagogischen Arbeit** ist. Die Anfahrt zu Gruppentreffen oder Veranstaltungen stelle keine Jugendarbeit im Sinne der Zuschussrichtlinien dar und sei daher nicht förderfähig. Denn die Jugendleiter hätten ohnehin zu

den Orten der Jugendarbeit fahren müssen. Schon vor Corona seien nach den Förderrichtlinien grundsätzlich keine Anfahrten zur Jugendarbeit gefördert worden. Gefördert werde allenfalls der Transport der Jugendlichen, nicht aber die Anfahrt der Jugendleiter zum Treffpunkt.

Steuertipp

Geschädigte des Ukraine-Kriegs können Sie weiterhin unterstützen

Spenden an notleidende Menschen aus der Ukraine sind unter erleichterten Voraussetzungen von der Steuer absetzbar. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass diese Erleichterungen auch im Jahr 2024 anwendbar sind. Somit gelten weiterhin unter anderem folgende Regelungen:

- **Geldspenden:** Wer Geld an notleidende Menschen aus der Ukraine spendet, braucht für die Steuererklärung nur einen vereinfachten Zuwendungsnachweis, und zwar ohne Beschränkung des Betrags. Selbst wer 5.000 € spendet, muss nur einen Kontoauszug, einen Lastschriftbeleg oder einen Ausdruck aus dem Onlinebanking aufbewahren. Die Spende muss aber auf ein Sonderkonto einer inländischen steuerbegünstigten Körperschaft eingezahlt werden, das für diesen besonderen Zweck (Ukraine-Krise) extra eingerichtet wurde.
- **Spendenaktionen:** Steuerbegünstigte Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine dürfen finanzielle Mittel für steuerbegünstigte Zwecke eigentlich nur verwenden, wenn sie diese Zwecke laut ihrer Satzung fördern. Wollen sie aber von der Ukraine-Krise Betroffene finanziell unterstützen, dürfen sie ausnahmsweise im Rahmen einer Sonderaktion zu Spenden aufrufen und diese dann unmittelbar einsetzen, ohne ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen. Sie müssen aber die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen selbst prüfen und dokumentieren.
- **Hilfsaktionen:** Ausnahmsweise dürfen steuerbegünstigte Körperschaften auch vorhandene, nicht anderweitig gebundene Mittel ohne Satzungsänderung für die Unterstützung Betroffener einsetzen. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen